

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EO 2009/1 vom 11. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EO_2009_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EO 2009/1 du 11 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EO 2009/1 del 11 marzo 2010

Regeste

Art. 19 Abs. 1 lit. b EOG. Art. 78 Abs. 1 ATSG. Schadenersatz für entgangene Drittauszahlung von Kinderzulagen. Trotz Zusicherung der Verwaltung, die Beschwerdeführerin über einen allfälligen Leistungsanspruch des Kindsvaters zu informieren, damit sie das Drittauszahlungsgesuch stellen kann, zahlte die Beschwerdegegnerin die EO-Taggelder ohne die versprochene Mitteilung an den Kindsvater aus. Die Beschwerdegegnerin lehnte verfügungsweise die Zahlung von Schadenersatz ab. Da jedoch der Schadenersatzanspruch nach Art. 78 Abs. 1 ATSG subsidiärer Natur ist, ist vorgängig zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin unter dem Titel des Vertrauensschutzes und der Aufklärungs- und Hinweispflicht nach Art. 27 ATSG Anspruch auf Drittauszahlung hat, sodass noch gar kein Schaden ausgewiesen ist. Rückweisung zur Neuurteilung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. März 2010, EO 2009/1).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b EOG können Entschädigungen, die für die Unterhaltsberechtigten bestimmt sind, auf Gesuch hin diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern ausgerichtet werden. In Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG gilt dies auch für den Fall, dass keine Abhängigkeit von der öffentlichen oder privaten Fürsorge besteht.

E. 1.2

Für Schäden, die von Durchführungsorganen oder einzelnen Funktionären von Versicherungsträgern einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt wurden, haften die öffentlichen Körperschaften, privaten Trägerorganisationen oder Versicherungsträger, die für diese Organe verantwortlich sind (Art. 78 Abs. 1 ATSG).

E. 2.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die Voraussetzungen der Drittauszahlung der (anlässlich der Dienstleistung des Kindsvaters vom 6. November 2006 bis 6. Juni 2007 erstandenen) EO-Kinderzulagen an die Mutter der Beschwerdeführerin im Sinn von Art. 19 Abs. 1 lit. b EOG erfüllt sind. Aus diesem Grund erfolgte denn auf Gesuch vom 1. März 2007 hin (act. G 5.1/6) ohne weiteres ab 3. März 2007 eine Drittauszahlung von Fr. 27.-- pro Tag an die Mutter der Beschwerdeführerin (act. G 5.1/8 und 11). Umstritten ist demgegenüber, ob und unter welchem Titel für die Zeit vor dem 3. März 2007 (6. November 2006 bis 2. März 2007) Anspruch auf (nachträgliche) Auszahlung der Kinderzulagen bzw. auf entsprechenden Schadenersatz besteht.

E. 2.2

Im Wesentlichen macht die Mutter der Beschwerdeführerin geltend, es sei ihr mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 19. September 2005 zugesichert worden, sie werde informiert, sobald für ihre Tochter ein Anspruch auf Kinderrente oder anderweitige Leistungen bestehe (vgl. act. G 5.1/4). Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin geltend, aus dem nämlichen Schreiben könne keine Zusicherung abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführerin sämtliche Leistungen, bei denen ein Kinderanteil in Frage steht, überwiesen würden (act. G 5.1/13). Vielmehr hätte die Zusage nur für Leistungen der Invalidenversicherung gegolten (act. G 5.1/16). In der Beschwerdeantwort machte sie sodann geltend, eine Drittauszahlung hätte auf jeden Fall ein Gesuch vorausgesetzt. Ein solches sei aber erst am 1. März 2007 gestellt worden (act. G 5).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin wies in der angefochtenen Verfügung vom 29. April 2009 mangels Widerrechtlichkeit einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 78 ATSG ab. Bevor jedoch die Frage eines Schadens und damit eines Schadenersatzanspruchs geprüft werden kann, ist zu prüfen, ob nicht primär ein Anspruch auf Drittauszahlung der EO-Kinderzulagen für den streitigen Zeitraum besteht. Immerhin ergibt sich aus dem Schreiben vom 19. September 2005 - als Antwort auf das Gesuch der Mutter der Beschwerdeführerin vom 13. September 2005 auf Direktauszahlung der Kinderrente (act. G 5.1/3) - eine vorbehaltlose Zusicherung, die Mutter der Beschwerdeführerin werde über künftige Ansprüche ihrer Tochter informiert. Das Schreiben stammte denn auch nicht von der IV-Stelle sondern von der Sozialversicherungsanstalt, die sowohl für die Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung als auch der Erwerbsersatzordnung zuständig ist (act. G 5.1/4). Demgegenüber wurden die EO-Kinderzulagen für den streitigen Zeitraum unbestrittenermassen ohne eine solche Information dem Kindsvater ausgerichtet. Mithin liegt eine Frage des Vertrauensschutzes vor. Nach dem Schreiben des Rechtsvertreters vom 23. September 2008 hätte die Beschwerdegegnerin korrekterweise nicht bereits die Frage des Schadenersatzes sondern vorgängig prüfen müssen, ob die Mutter der Beschwerdeführerin unter dem Titel des Vertrauensschutzes so zu stellen ist, wie wenn sie rechtzeitig über das EO-Gesuch des Kindsvaters vom 17. November 2006 (act. G 5.1/5) informiert worden wäre. Im Weiteren besteht gemäss Art. 27 Abs. 1 ATSG die Pflicht der Verwaltung, interessierte Personen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung besteht sodann eine Hinweispflicht, falls die versicherte Person oder deren Angehörige Leistungen einer anderen Sozialversicherung (vorliegend der EO) beanspruchen kann. Dies gilt vorliegend umso mehr, als sowohl die Durchführung der Invalidenversicherung als auch der Erwerbsersatzordnung der Beschwerdegegnerin obliegen. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 18. März 2005 die Auszahlung des Kindergeldes zum IV-Taggeld an die Mutter der Beschwerdeführerin verlangte (act. G 5.1/2) und die Beschwerdegegnerin dem Ersuchen stattgab (Verfügung und Abrechnung vom 22. April 2005 [act. G 1.5 und 1.6]), hätte wohl selbst ohne Zusicherung vom 19. September 2005 eine entsprechende Aufklärungspflicht bestanden. Im Bereich von Art. 27 ATSG besteht grundsätzlich kein Raum für die Anwendung von Art. 78 Abs. 1 ATSG. Wurde die Aufklärungs- oder Hinweispflicht verletzt, ist die interessierte bzw. anspruchsberechtigte Person qua Art. 27 ATSG so zu stellen, wie wenn die Aufklärung korrekt erfolgt wäre. Dabei wird die Unterlassung einer gebotenen Auskunft nach Art. 27

ATSG rechtsprechungsgemäss der Erteilung einer falschen Auskunft gleichgesetzt (BGE 131 V 472 E. 5). Die anspruchsberechtigte Person geht also ihrer Rechte nicht verlustig und erleidet deshalb keinen Schaden. Liegt dagegen keine Verletzung der Aufklärungs- oder Hinweispflicht vor, dürfte es regelmässig an der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung fehlen, so dass ein Anspruch nach Art. 78 Abs. 1 ATSG ebenfalls ausgeschlossen ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2008 [9C_894/2008] E. 6).

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin hat die Frage des Vertrauensschutzes und der Informations- und Hinweispflicht nach Art. 27 ATSG bisher nicht geprüft. Aus diesem Grund wurde bisher auch kein Einspracheverfahren durchgeführt. Nachdem es sich beim Schadenersatz nach Art. 78 Abs. 1 ATSG nur um einen subsidiären Anspruch handelt, wird die Beschwerdegegnerin zunächst zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführerin aus Vertrauensschutz sowie unter dem Titel von Art. 27 ATSG Anspruch auf Drittauszahlung der streitigen Kinderzulagen nach Art. 19 Abs. 1 lit. b EOG hat. Die Streitsache ist daher zwecks Vornahme dieser Abklärungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 29. April 2009 aufzuheben. Die Streitsache ist sodann zur ergänzenden Abklärung und Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 29. April 2009 aufgehoben und die Streitsache zur Vornahme von ergänzenden Abklärungen und anschliessenden Neuverfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.